



**ENTWURF**

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)**
    - In den WA 1, 2 und 8 sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
      - Gartenbaubetriebe
      - Tankstellen
 gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
    - In den WA 3 - 7 sind sämtliche in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - Mischgebiete (MI) (§ 6 BauNVO)**
    - Die in § 6 Abs. 2 BauNVO aufgeführten allgemeinen zulässigen Nutzungen 'Tankstellen' sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
    - Die in § 6 Abs. 2 BauNVO aufgeführte zulässige Nutzung 'Vergnügungsstätte' im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO ist gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im gesamten Mischgebiet nur ausnahmsweise zulässig.
    - Die in § 6 Abs. 1 BauNVO aufgeführte allgemein zulässige Nutzung 'Wohnungen' ist gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO in den Erdgeschosses unzulässig.
  - Sonstiges Sondergebiet (SO) (§ 11 BauNVO)**
    - Das Sonstige Sondergebiet wird gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung 'großflächiger Einzelhandel' festgesetzt. Im festgesetzten Sondergebiet ist ein Lebensmittelmarkt mit maximal 1.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfäche für nahversorgungsrelevante Kernsortimente entsprechend der Bedburger Liste zulässig.
    - Das zentrenrelevante Nebensortiment wird auf maximal 10 % der Verkaufsfäche, höchstens jedoch auf 150 m<sup>2</sup> je Betrieb begrenzt.
    - Zusätzlich sind zulässig:
      - sonstige Gewerbebetriebe i. S. d. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
      - Bürogebäude
      - Schank- und Speisewirtschaften
      - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB, § 18 BauNVO)**
    - In Teilen der festgesetzten Baufenster wird durch Einschrieb neben der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse zusätzlich die maximale Trauf- und Firsthöhe festgesetzt.
    - Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der Straßengradiente der mittig vor dem Grundstück liegenden endausgewiesenen Verkehrsfläche. Es gilt jeweils die Verkehrsfläche, die vor der Hauptangabenseite des Gebäudes liegt.
    - Die Traufhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Schnittlinie der Außenwandaußenfläche mit der Oberkante Dachhaut und der Bezugshöhe.
    - Die Firsthöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem obersten Gebäudeabschluss und der Bezugshöhe.
  - Bei Pultdächern entspricht die Traufe der Schnittlinie des niedrigeren aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut, der First der Schnittlinie des höheren aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut.
- Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)**
  - Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Ausgenommen hiervon ist der Bereich des MI 3, der bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überbaut werden darf.
  - Eine Überschreitung durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)**
  - Innere der MI-Gebiete ist ein Vorsprung von Vordächern und Balkonen vor den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,50 m gestattet.
  - Innere der WA-Gebiete dürfen die hinteren Baugrenzen der überbaubaren Flächen für Terrassen und Terrassenüberdeckungen bis zu 2,00 m überschritten werden. Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstanzflächen bleiben davon unberührt.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 5 BauNVO)**
  - Innere der WA 1 - 4 und 6 - 8 sind in den Vorgartengebieten im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstanzflächen zulässig sind mit Ausnahme von nicht überdeckten Stellplätzen und ihren Zufahrten, Stützmauern, Einfeldungen und Abfallbehältern ausgeschlossen.
  - Der Anteil der Stellplatzflächen in Vorgärten darf 50 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Grundstücke, auf denen Gebäude beidseitig ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.
  - Vorgartenflächen werden begrenzt durch die Straßenbegrenzungslinie und die Vorderkante der Gebäude und deren seitliche Verlängerung bis zur Grundstücksgrenze.
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
  - Innere der Allgemeinen Wohngebiete WA 3 und 4 sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Doppelhaushälfte gilt dabei als ein Gebäude.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO)**
  - Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und deren seitlichen Verlängerungen bis zur Grundstücksgrenze und bis zu 2,00 m hinter den vorgenannten Flächen zulässig.
  - In Gebieten mit festgesetzten Flächen für Stellplätze sind innerhalb des MI und des SO Stellplätze nur in diesen entsprechenden Flächen zulässig. Garagen sind in der festgesetzten Stellplatzfläche im Sondergebiet unzulässig. In den übrigen Gebieten mit festgesetzten Flächen für Stellplätze sind Stellplätze und Garagen auch innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen, außerhalb jedoch ausgeschlossen.
  - Garagen und Carports müssen von ihrer Zufahrtsseite mindestens 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen.
  - Tiefgaragen sind generell zulässig und dürfen maximal 50 cm über angrenzendem Terrain liegen.
- Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 14 BauNVO)**
  - Nebenanlagen sind im Bereich der Vorgärten zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze mit Ausnahme von Mülltonnenbehältern unzulässig. Auf den sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Nebenanlagen zulässig, die der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
  - Für die mit GFL gekennzeichnete Fläche werden folgende Rechte festgesetzt:
    - Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
    - Leitungsrecht zugunsten der örtlichen Versorgungsträger
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
  - Außenbauteile, die zu Baufensterbegrenzungen ausgerichtet sind, die mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen markiert sind, sind darauf herzustellen, dass das resultierende Schallstimmmaß für den jeweils angegebenen Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 eingehalten wird.
  - Im Bereich der gekennzeichneten Baufensterbegrenzungen sollen schutzbedürftige Räume nicht der Lärmquelle zugewandt sein. Alternativ sollen die Fenster mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen versehen oder die offeneren Fenster von schutzbedürftigen Räumen zu den der Schallquelle abgewandten Hausseiten vorgesehen werden.

(nach Lärmgütachten zu ergänzen)

- Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB)**
- Öffentliche Grünflächen**
  - Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall (A) ist zu 30 % mit Sträuchern und Gehölzen der Pflanzliste 1 im Verband von 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. Die unbepflanzten Flächen bleiben der natürlichen Entwicklung von Wildkrautfluren überlassen.
  - Die öffentlichen Grünflächen mit der Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (B) sind flächendeckend mit Sträuchern und Gehölzen der Pflanzliste 1 im Verband von 1,50 m x 1,50 m zu bepflanzen. In die Fläche sind insgesamt 12 Bäume der Pflanzliste 2, StU 14 - 16 cm zu integrieren, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
  - Innere der mit (C) gekennzeichneten Grünfläche ist die Anlage eines maximal 4 m breiten Weges zur Erreichbarkeit der Tennishalle zulässig.

- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**
  - Auf den Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage (D) und (E) sind innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern die vorhandenen Gehölzstrukturen und Bäume dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch entsprechende Pflanzungen zu ersetzen.
- Bausonderstellung**
  - Innere der WA 6 - 8 sind die Gebäude als Baukörper ohne Vor- und Rücksprünge, die mehr als 25 % der Fassadenseiten ausmachen, auszubilden. Die Wandflächen sind entsprechend der Ausrichtung zur Sonne zu gestalten. Bei den vorwiegend nördlich orientierten Fassaden überwiegt der Wandflächenanteil gegenüber dem Öffnungsflächenanteil, bei den vorwiegend südlich orientierten Fassaden überwiegt der Öffnungsflächenanteil. Ausgenommen von dieser Regelung sind Treppenhäuser, Fenster und Eingangsöffnungen sind in Größe, Maßverhältnis und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie dem Straßenbild anzupassen.
- Dachformen und -neigungen**
  - Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind jeweils dem Einschrieb in den Baufenstern zu entnehmen.
- Dachgestaltung**
  - Die Dachneigungen geneigter Dächer sind in den Farbtönen der RAL-Skala 'dunkelbraun' bis 'schwarz' oder 'grau' bis 'schwarz' zulässig. Andere Farbtöne sind als Ausnahme zugelassen. Glasierte Dachdeckungen sind generell unzulässig.
  - Bei geneigten Dächern darf die Summe der Zwerchhäuser, Dachaufbauten und Dacheinschnitte 2/3 der Traufhöhe nicht überschreiten.
- Werbeanlagen**
  - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zur Kennzeichnung der Inhaber sowie der Art und des Gegenstandes des Gewerbes im Bereich des Erdgeschosses bis zur Fenstersohlebahn des ersten Obergeschosses zulässig. Art, Form, Größe, Lage, Material und Anordnung der Werbeanlagen müssen sich in die Maßstäblichkeit der Architektur einfügen.
- Abfallbehälter**
  - Innere der Vorgartengebiete sind Abfallbehälter derart mit heimischen Pflanzen und Sträuchern zu umstellen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind. Alternativ sind die Behälter einzulassen.
- Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
  - Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche ist entsprechend der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zu gestalten.
- Freiflächgestaltung**
  - Erschließungsweg und -zufahrten innerhalb der WA 4 und 6 - 8 sind in wassergebundener Decke, versickerungsfähigem Pflaster, Rasengrünflächen o.ä. zu befestigen. Dachflächen von Tiefgaragen sind mit Erdreich in mindestens 0,5 m Höhe zu überdecken und gärtnerisch anzulegen.
- Einfriedungen**
  - Innere der WA 1 - 3 sind die Vorgartengebiete mit Rasterkantensteinen bis 10 cm Höhe über der angrenzenden Verkehrsfläche einzufrieden.
  - Innere der WA 4 - 8 sind Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen als standorttypisch einfließen lassen. Die Einfriedung ist maximal 0,9 m Höhe, zu seitlich liegenden Grundflächen bis zu 2 m Höhe vorzusehen. In die Hecke kann eine offene Zaunkonstruktion integriert werden.
- Kennzeichnungen**
  - Baugrundverhältnisse**
    - Das Plangebiet wird aufgrund der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Hier sind ebenfalls besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere auf der Gründungsebene erforderlich, die mit dem bergbaubetriebenden Unternehmen abzustimmen sind.
    - Die gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichneten Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, liegen teilweise im Einflussbereich der tektonischen Störung. Hier sind ebenfalls besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere auf der Gründungsebene erforderlich, die mit dem bergbaubetriebenden Unternehmen abzustimmen sind.
- Hinweise**
  - Bodendenkmäler**
    - Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW, insbesondere die Anzeigepflicht gemäß §§ 15 und 16 DenkmSchNW, sind bei Bodendenkmälern zu beachten. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nieddigen, Zehntriftstraße 45, 52385 Nieddigen, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
  - Grundwassererhältnisse**
    - Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserabsenkung. Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen steigt der Grundwasserstand wieder an. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist der Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Die Vorschriften der DIN 18195 'Bauwerksabdichtungen' sind zu beachten.
  - Kampfmittel**
    - Dem Kampfmittelräumdienst liegen Hinweise auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln oder Bombenblindgängern vor. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Auffinden von Bombenblindgängern oder Kampfmitteln Erdarbeiten unverzüglich einzustellen sind und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen ist.
  - Erdbebengefährdung**
    - Gemäß der DIN 4149 liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 2. Entsprechend dem Abschnitt 5.2 der vorgenannten DIN befindet sich das Baugebiet in der Untergundklasse 5 und im Bereich des gewachsenen großräumigen Bodens in der Baugrunderklasse 8. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.
- Pflanzlisten**
  - Pflanzliste 1 - Lärmschutzwall / Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Sträucher und Gehölze	Bäume (StU 18 - 20 cm)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vogelkirsche</li> <li>Weißdorn</li> <li>Hasel</li> <li>Roter Hahnenkegel</li> <li>Eberesche</li> <li>Ligustrum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prunus avium</li> <li>Conus sanguinea</li> <li>Sorbus aucuparia</li> <li>Prunus avium</li> <li>Sorbus aucuparia</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Hainbuche</li> <li>Schlehe</li> <li>Kornelkirsche</li> <li>Pflaumerle</li> <li>Wolliger Schneeball</li> <li>Niburum lantana</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Carpinus betulus</li> <li>Cornus spirosa</li> <li>Eucrymna man</li> </ul>
  - Pflanzliste 2 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Sträucher und Gehölze	Bäume (StU 18 - 20 cm)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Vogelkirsche</li> <li>Eberesche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Prunus avium</li> <li>Sorbus aucuparia</li> <li>Hainbuche</li> <li>Carpinus betulus</li> </ul>

## Bebauungsplan Nr.15 12. Änderung "Kaster"

Inhalt: BauGB in Verbindung mit der BauNVO in der zuletzt gültigen Fassung  
PlanZ vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S.58)  
Gemeindeordnung NW in der zuletzt gültigen Fassung

Gemarkung: Kaster  
Flur: 3, 5

Maßstab 1:1000

### ZEICHENERKLÄRUNG

<b>Kartengrundlage</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flurgrenze</li> <li>Flurstücksgrenze</li> <li>Flurstücknummer</li> <li>Gebäude mit Hausnummer</li> <li>Höhe in Meter über NNH</li> <li>Latene</li> <li>Kanalschacht</li> <li>Hydrant unterirdisch</li> <li>Schieber Gas / Wasser</li> <li>Gully</li> </ul>	<b>Verkehrflächen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentliche Strassenverkehrsfläche</li> <li>Strassenbegrenzungslinie</li> <li>Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung</li> <li>Zweckbestimmung Fuß- und Radweg</li> <li>Zweckbestimmung Park- und Ausfahrt</li> <li>En- bzw. Ausfahrt</li> </ul>
<b>Art und Maß der baulichen Nutzung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>WA Allgemeine Wohngebiete</li> <li>MI Mischgebiet</li> <li>SO Sondergebiet, Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel</li> <li>SO Grundflächenzahl</li> <li>f.6 Geschossflächenzahl</li> <li>II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</li> <li>z zwingende Zahl der Vollgeschosse</li> <li>max. Traufhöhe als Höchstmaß in Metern über Bezugspunkt (siehe textliche Festsetzungen)</li> <li>max. Firsthöhe als Höchstmaß in Metern über Bezugspunkt (siehe textliche Festsetzungen)</li> </ul>	<b>Grünflächen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Öffentliche Grünflächen</li> <li>siehe textliche Festsetzungen</li> <li>Zweckbestimmung Parkanlage</li> <li>Zweckbestimmung Verkehrsgrün</li> </ul>
<b>Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Baugrenze</li> <li>Baulinie</li> <li>Auskrügung, Breite 3,0m</li> <li>Lichte Höhe des Durchgangs min. 4,0m über Straßenbauweise</li> <li>offene Bauweise</li> <li>nur Einzelhäuser zulässig</li> <li>geschlossene Bauweise</li> </ul>	<b>Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</li> <li>Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</li> <li>Umgrenzung für Flächen für Stellplätze</li> <li>Umgrenzung der Flächen für Verkehrsflächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen</li> <li>Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen notwendig sind</li> <li>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</li> </ul>
<b>Flächen für den Gemeinbedarf</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen für den Gemeinbedarf</li> <li>kirchlichen Zwecken dienende Gebäude</li> <li>Feuerwehr</li> </ul>	<b>Sonstige Pflanzungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Umgrenzung für Flächen für Stellplätze</li> <li>Umgrenzung der Flächen für Verkehrsflächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen</li> <li>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</li> <li>Abgrenzung unterschiedlicher Arten und Maße der Nutzungen, unterschiedlicher Bauweisen und unterschiedlicher Zweckbestimmungen der Verkehrs- und Grünflächen</li> <li>Abgrenzung unterschiedlicher Hauptfruchtstrichungen</li> <li>Hauptfruchtstrichung</li> <li>Stahlstich mit vorgeschriebener Dachneigung</li> <li>FD Flachdach</li> <li>Vorschlag Baumpflanzung</li> </ul>
<b>Flächen für Sport- und Spielanlagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen für Sport- und Spielanlagen</li> <li>Sportanlagen</li> </ul>	

Entwurf und Bearbeitung: Architektur Stadt und Umwelplanung Wäldschütz und Schnius Lütlicher Straße 10-12 52064 Aachen

Stand 02.03.2011

<b>Planunterlagen</b> Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachrichtensübertragungs- und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	<b>Aufstellungsbeschluss</b> Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates vom _____ aufgestellt worden. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	<b>Vorgezogene Bürgerbeteiligung</b> Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung stattgefunden. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
<b>Trägerbeteiligung</b> Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist gemäß § 4 (1) BauGB vom _____ durchgeführt worden. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	<b>Offenlegungsbeschluss</b> Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am _____ vom Rat der Stadt Bedburg zur Offenlage beschlossen. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)	<b>Offenlage</b> Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am _____ öffentlich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)
<b>Satzungsbeschluss</b> Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bedburg am _____ als Satzung beschlossen worden. Bedburg, den _____ (Bürgermeister)		